



BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Bischöfliches Ordinariat, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar

Präventionsmaßnahmen
gegen die Ausbreitung des Coronavirus

Der Generalvikar

Geschäftszeichen: GV_755.0/1
Bei Korrespondenz bitte immer mit angeben

Rottenburg, 19. Juni 2020

25. Mitteilung zur aktuellen Lage – Weitere Informationen

Sehr geehrte Herren Pfarrer und Diakone, liebe Mitbrüder,
sehr geehrte Damen und Herren Gewählte Vorsitzende der Kirchen-,
Gesamtkirchen- und Dekanatsräte,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst,

nachdem erneut weitere Öffnungen durch die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg erfolgt sind, haben wir einige Regelungen und Vorgaben entsprechend angepasst.

Mit der 8. Mitteilung an die Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözese vom 18.06.2020 haben wir über die aktuellen Krisenregelungen für die Beschäftigten informiert. Grundsätzlich sollte die Arbeit in der Bischöflichen Kurie, in den Diözesanen Einrichtungen und auch in den Kirchengemeinden Stück für Stück und je nach Möglichkeit wieder in einen erhöhten Präsenzbetrieb überführt werden. Ein Regelbetrieb, wie er vor der Corona-Krise selbstverständlich war, ist allerdings derzeit und wohl noch für längere Zeit nicht möglich. Der Wiedereinstieg wird sich komplexer gestalten als der abrupt notwendige Ausstieg.

Immer wieder erreichen uns Anfragen, ab wann die **Pfarrämter** wieder geöffnet werden können. Die Pfarrämter müssen nicht geschlossen sein. Wir raten freilich weiterhin allen diözesanen und kirchlichen Einrichtungen zu prüfen, ob und mit welchen infektionsschützenden Vorkehrungen für die Mitarbeitenden und die Besucher eine Öffnung für den öffentlichen Besucherverkehr ermöglicht werden kann. Und mit welchen Maßnahmen bspw. der Besucherverkehr in der jeweiligen Einrichtung gesteuert werden kann (ggf. kann eine Öffnung auf Voranmeldung erfolgen).

Beigefügt finden Sie folgende Informationen:

1. Öffnung der Gemeindehäuser und Gemeindezentren – Einschränkungen für Private Veranstaltungen

In Fortschreibung der Regelungen, die mit der 23. Mitteilung versandt wurden, finden Sie beigefügt ein Schreiben zur Öffnung der Gemeindehäuser und Gemeindezen-

www.drs.de

ten. Bitte beachten Sie die noch vorliegenden Einschränkungen. Nach wie vor raten wir aufgrund der hohen Hygienevorgaben von Catering in den Gemeinderäumen ab, ebenso von einer Vermietung an Private und sonstige nicht öffentliche Träger. Prüfen Sie bitte vorzugsweise sorgfältig, welche Angebote für kirchlicher Gruppierungen Sie unter welchen Einschränkungen wieder genehmigen und anbieten können.

2. Stufenweise Öffnung der Jugendarbeit / Definition des öffentlichen Raums

Wie in der 23. Mitteilung angekündigt, finden Sie beigefügt die bereits durch das Bischöfliche Jugendamt veröffentlichten **Empfehlungen zur Umsetzung der Jugendarbeit** in den kommenden Sommermonaten. Die Kinder- und Jugendarbeit ist ein wichtiger Bestandteil der pastoralen Arbeit und gerade aufgrund der Einschränkungen in den vergangenen Monaten sicher von vielen sehnlichst erwartet. Bitte prüfen Sie, welche Möglichkeiten Sie vor Ort haben, um unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen und in größeren Räumen Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen. Stellen Sie bitte im Zweifel eher für Kinder und Jugendliche Räume zur Verfügung als für nichtkirchliche Gruppierungen und private Veranstaltungen.

Nicht nur im Kontext der Jugendarbeit stellt sich beim Lesen der Corona-Verordnung die Frage, welche Grundstücke und Gebäude zum öffentlichen Raum gehören und auf welchen Grundstücken daher welche Anzahl von Personen für Zusammenkünfte erlaubt ist. Hierzu möchte ich Ihnen folgende Definition geben.

Dem öffentlichen Raum zugeordnet werden Flächen in Kirchengrundbesitz, die erkennbar und bewusst einer Nutzung durch die Allgemeinheit überlassen wurden.

Dies sind zum Beispiel klassisch Friedhöfe oder auch Kirchplätze (Kirchvorplätze), die zwischen oder an öffentlichen Verkehrswegen liegen und gewohnheitsmäßig und mit Einverständnis der Kirchengemeinde als solche genutzt werden.

Pfarrgärten und Gemeindezentren sind somit klassisch privater Raum. Dasselbe gilt aber auch für Flächen in kirchlichem Eigentum, die an oder zwischen öffentlichen Verkehrswegen liegen, bei denen aber mittels (auch niedriger) Zäune, gut sichtbarer Beschilderungen oder in anderer Weise deutlich gemacht wird, dass sie einer Nutzung durch die Allgemeinheit nicht offen stehen.

(Pfarr-)Wiesen sind nicht-öffentlich, folglich privat (mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen). Sie können zwar von allen betreten werden (da meist nicht abgegrenzt), das ist aber nicht ihr Zweck - es liegt keine bewusste Entscheidung vor, die sie einer Nutzung durch die Allgemeinheit überlässt.

Ich hoffe, diese Darstellung ist Ihnen hilfreich bei der Entscheidungsfindung, auf welchen Ihrer Flächen Sie Aktionen der Kirchengemeinde umsetzen können.

3. Chorproben, samt Muster für ein Hygienekonzept für Chorproben

Nach intensiven Absprachen finden Sie beigefügt eine Information, wie Sie in Ihren Gemeinden wieder in die Chorproben einsteigen können. Bitte beachten Sie die Einschränkungen und Vorgaben, die in der Mustervorlage für ein Hygienekonzept (Anlage 3a) als zwingende Voraussetzung für einen Wiedereinstieg in die Chorproben formuliert sind. Auch wenn eine gemeinsame große Chorprobe noch nicht wieder möglich ist, bietet diese Öffnung zum Wiedereinstieg im Kleinen einen Hoffnungsschimmer und wird sicher viele Chormitglieder freuen.

4. Wiedereinstieg Ehrenamtliches Engagement

Auch zum Ehrenamt erreichen uns Anfragen, ab wann das Engagement vor Ort wieder beginnen kann. Hierzu finden Sie in der beigefügten Mitteilung (Anlage 4) einige Informationen mit der Bitte um Beachtung.

5. Aktion Hoffnung bietet Reinigungstücher an für Vasa Sacra

Der Verein Aktion Hoffnung Rottenburg-Stuttgart e.V. hat ein Projekt mit langzeitarbeitslosen Menschen gestartet, über welches Sie Reinigungstücher bestellen können. Weitere Informationen finden Sie beigefügt Anlagen 5 und 5a).

Erneut senden wir Ihnen mit diesem Schreiben eine Fülle von Informationen. Ich bedanke mich für Ihre Geduld und Ihr Interesse an all diesen Bereichen. Die Anpassung der Regelungen und der Wiedereinstieg in eine neue Normalität gestaltet sich aufwendig und oft schwerfällig. Sie werden daher sicher noch weitere Informationen zu weiteren Öffnungsmodalitäten erhalten. So hoffen wir, Ihnen bis Ende Juli 2020 beispielsweise neue Informationen geben zu können zur Möglichkeit der Vermietung von Gemeindezentren an Privatpersonen.

»Fürchtet euch nicht [...]! Fürchtet euch nicht [...]! Fürchtet euch also nicht!«

Dreimal hören wir diesen Zuruf Jesu im Sonntagsevangelium (Mt 10,26.28.31). Eine wichtige Botschaft in diesen Zeiten, in denen uns nicht nur Vieles irritiert und verwirrt, umtreibt und besorgt, sondern auch ängstigen kann.

Bischof Joannes Baptista Sproll, dessen Rückkehr aus der nationalsozialistischen Verbannung vor 75 Jahren wir am 14. Juni erinnern konnten, machte sich an solchen Worten fest mit seinem Wahlspruch: »Fortiter in fide«, stark, tapfer im Glauben verankert.

Ich wünsche Ihnen für Ihre Situationen und in Ihren Sorgen solche Vergewisserung und hoffnungsvolle Stärke: tapferes, geduldig glaubensfrohes Durchhalten miteinander und füreinander



Dr. Clemens Stroppe

Anlagen:

- Anlage 1 Öffnung der Gemeindehäuser und Gemeindezentren, Schreiben vom 19. Juni 2020
- Anlage 2 ZIP-Ordner mit Schreiben des BDKJ/BJA zur stufenweisen Öffnung der Jugendarbeit
- Anlage 3 Wiederaufnahme der Chorproben unter bestimmten Voraussetzungen, Schreiben vom 19. Juni 2020
- Anlage 3a Vorlage Hygienekonzept für Chorproben (PDF)
- Anlage 3b Vorlage Hygienekonzept für Chorproben (Word-Vorlage)
- Anlage 4 Wiedereinstieg Ehrenamtliches Engagement, Schreiben vom 18.06.2020
- Anlage 5 Aktion Hoffnung bietet Reinigungstücher für Vasa Sacra an
- Anlage 5a Muster Reinigungstücher



Bischöfliches Ordinariat, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar

An die Seelsorgeeinheiten und Kirchengemeinden in der
Diözese Rottenburg-Stuttgart

An die Verwaltungszentren und
Kirchenpflegen in der
Diözese Rottenburg-Stuttgart

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

**Hauptabteilung XIII - Dekanate und
Kirchengemeinden**

Geschäftszeichen: XIVXIV_755.0/1
Bei Korrespondenz bitte immer mit angeben

Ihr Gesprächspartner
Hermann-Josef Drexl

Telefon: +49 (0) 7472169539
Telefax: +49 (0) 7472163697
hdrexl@bo.drs.de

Rottenburg, 19. Juni 2020

Öffnung von Gemeindehäusern und Gemeindezentren – private Veranstaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend zu unserem Schreiben vom 27. Mai 2020 hinsichtlich der Öffnung der Gemeindehäuser und Gemeindezentren in den Seelsorgeeinheiten und Kirchengemeinden haben sich nun u. a. zur Zulässigkeit von privaten Veranstaltungen in angemieteten Räumen Änderungen ergeben.

Zur Ziffer I –

Nutzung der Gemeindehäuser/Gemeindezentren durch kirchliche Organe

Hinsichtlich der Nutzung der Gemeindehäuser/Gemeindezentren durch kirchliche Organe hat sich keine Änderung ergeben. Insbesondere sind gesellige Zusammenkünfte vor und nach den Sitzungen weiterhin nicht erlaubt.

Öffentliche Veranstaltungen der Kirchengemeinde sind gemäß der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf Veranstaltungen (Corona-Verordnung Veranstaltungen – CoronaVO Veranstaltungen) grundsätzlich bis zu einer Teilnehmerzahl von bis zu 99 Personen nun wieder möglich. Nach Sichtung der o. g. Verordnung haben wir jedoch festgestellt, dass die darin enthaltenen Auflagen nicht einfach umgesetzt werden können.

So hat der Veranstalter, also die Kirchengemeinde u. a. den Teilnehmern feste Sitzplätze zuzuweisen und eine entsprechende Teilnehmer/innenliste anzufertigen, auf der neben den Kontaktdaten der Teilnehmer dessen Teilnahme an Veranstaltung mit Beginn und Ende dokumentiert wird. Auch ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung notwendig, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Aufgrund dieser vielen Vorgaben sind wir bereits an der Entwicklung eines Konzept hinsichtlich der Durchführung von Veranstaltungen unter Pandemiebedingungen und werden Ihnen dieses voraussichtlich Mitte Juli vorlegen können.

www.drs.de

Wir empfehlen Ihnen deshalb dringend, keine Veranstaltungen bis zum 31. August 2020 durchzuführen.

Zur Ziffer II -

Nutzung der Gemeindehäuser/Gemeindezentren durch kirchliche Organisationen

Mit Ablauf des 14. Juni 2020 entfällt die Untersagung aus unserem o. g. Schreiben hinsichtlich der Nutzung der Gemeindehäuser und Gemeindezentren durch kirchliche Organisationen. Eine Öffnung der Gemeindehäuser/Gemeindezentren für die Nutzung durch kirchliche Organisationen ist somit unter der Einhaltung der Hygienemaßnahmen möglich. Die Entscheidung ob eine Öffnung der Gemeindehäuser/Gemeindezentren für die Nutzung durch kirchliche Organisationen erfolgen soll, obliegt jedoch den jeweiligen Verantwortlichen der Kirchengemeinde.

Im Falle einer Öffnung ist mit den Nutzer(inne)n, wie z. B. der Kirchlichen Erwachsenenbildung, eine entsprechende Mustervereinbarung zur Nutzung der Gemeindehäuser/Gemeindezentren abzuschließen. Sie kann im Organisations-Handbuch für die ortskirchliche Verwaltung abgerufen werden. Bei Fragen stehen die Verwaltungszentren den Kirchengemeinden gerne zur Verfügung.

Seit dem 10. Juni dürfen im privaten Raum nun bis zu zwanzig Personen zusammenkommen. Folglich können sich nun kirchliche Gruppierungen mit einer Teilnehmer(innen)zahl von bis zu 20 Personen unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen treffen. Aufgrund der sehr hohen Hygienevorgaben raten wir dringend von einem Catering bei Zusammenkünften ab.

Zu Ziffer IV –

Nutzung der Gemeindehäuser/Gemeindezentren durch Private und sonstige nicht öffentliche Träger

Die Landesregierung hat mit Wirkung zum 9. Juni die Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf privaten Veranstaltungen (Corona-Verordnung private Veranstaltungen – CoronaVO private Veranstaltungen) erlassen. Nach dieser Verordnung sind private Veranstaltungen in angemieteten Räumen unter bestimmten Auflagen mit bis zu 99 Personen wieder zulässig.

Wie die Corona-Verordnung Veranstaltungen enthält die Corona-Verordnung private Veranstaltungen Auflagen, welche nicht einfach umgesetzt werden können.

Die Verordnung beinhaltet z. B., dass der Mieter und die Kirchengemeinde als Vermieter zusammen ein Konzept entwickeln, welches u. a. beinhaltet, wann und wie lange der Veranstaltungsraum während der Veranstaltung gelüftet wird. Auch hat der Mieter eine entsprechende Teilnehmer/innenliste anzufertigen, auf der neben den Kontaktdaten der Teilnehmer dessen Teilnahme an der Feierlichkeit mit Beginn und Ende dokumentiert wird.

Weiter enthält die Ordnung auch Regelungen bezüglich des Abstandes der Teilnehmer/innen untereinander. Das Singen und das Tanzen sind mit einer Ausnahme sogar untersagt.

Wir werden für die Vermietung der Gemeindehäuser/Gemeindezentren unter Pandemiebedingungen ebenfalls ein Konzept erarbeiten und hoffen Ihnen dieses Konzept auch bis Mitte Juli vorlegen zu können.

Wir empfehlen Ihnen aufgrund der Auflagenfülle die Gemeindehäuser/Gemeindezentren bis zum 31. August 2020 nicht für private Veranstaltungen zu vermieten.

Ausblick

Selbstverständlich werden wir Sie auch über künftige Änderungen informieren. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass wir aufgrund der kurzfristigen Änderungen, die oftmals einer intensiven Bearbeitung bedürfen, Sie nicht immer zeitnah informieren können.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Geduld in dieser Zeit und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'M' shape with a vertical line extending downwards from the right side.

H.-J. Drexl, Leitender Direktor i. K.
Leiter der Hauptabteilung

Hauptabteilung VIIIa

Liturgie (mit Kunst und Kirchenmusik) und Berufungspastoral

Geschäftszeichen: VIIIa_755.0/1

Bei Korrespondenz bitte immer mit angeben

Ihr Gesprächspartner

Weihbischof Dr. Gerhard Schneider

Telefon: +49 (0) 7472 169216

Telefax: +49 (0) 7472 169601

gschneider@bo.drs.de

Rottenburg, 19. Juni 2020

Chorproben unter bestimmten Voraussetzungen wieder möglich

Sehr geehrte Herren Pfarrer und Diakone, liebe Mitbrüder,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst,
liebe Chorleiterinnen und Chorleiter,
liebe Gewählte Vorsitzende unserer Kirchengemeinderäte und Pastoralräte,

eine der schmerzlichen Einschränkungen in der Feier der Liturgie während der Corona-Krise ist die sehr eingeschränkte Möglichkeit, im Gottesdienst zu singen. Uns wurde in den vergangenen Wochen noch einmal bewusst, wie wichtig der Gesang für die Feier der Eucharistie und anderer Gottesdienste ist! Gleichzeitig wissen wir, dass Gesang unter bestimmten Voraussetzungen ein erhöhtes Infektionsrisiko birgt. In dieser nicht einfachen Gesamtsituation sind uns die Chöre unserer Gemeinden besonders wichtig. Tausende Sängerinnen und Sänger konnten sich über viele Wochen hinweg nicht treffen und nicht gemeinsam singen. Dies war nicht nur für die Chöre selbst eine sehr schwierige Erfahrung, sondern auch für die Gemeinden. Aus vielen Rückmeldungen wissen wir, wie sehr der freudig-festliche Gesang der Chöre gerade an den Hochfesten und Festen der letzten Monate vermisst wurde. Große Dankbarkeit ist immer dann zu spüren, wenn Kantorinnen und Kantoren oder eine kleine Schola stellvertretend für die Gemeinde in den Gottesdiensten singen. Allen Sängerinnen und Sängern, allen Chorleiterinnen und Chorleitern und allen Organistinnen und Organisten, die diese herausfordernde Situation mittragen, gilt unser großer Dank!

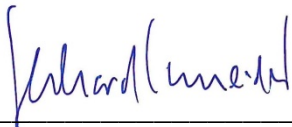
Die aktuelle Situation lässt es nun zu, dass **Chorproben unter bestimmten Voraussetzungen wieder stattfinden können**. Die detaillierten Regelungen finden Sie im Hygienekonzept, das diesem Schreiben als Anlage beigelegt ist. Einige wichtige Punkte möchten wir an dieser Stelle nennen:

- Der **Abstand** zwischen den Sängerinnen und Sängern muss nach allen Richtungen **mindestens 3 Meter** betragen.

- Der Probenraum muss **sehr gut belüftet** sein. Alle 30 Minuten muss eine mindestens fünfminütige Stoßlüftung erfolgen.
- Die **Probendauer** in einem Raum soll **1 Stunde** nicht überschreiten.
- Der Probenraum muss mindestens **3,5 Meter Raumhöhe** besitzen.
- Es sollte möglichst in **gleichbleibenden Gruppen** geprobt werden.
- Für die Chorproben muss ein **Hygienekonzept** erstellt werden (siehe Anlage). Eine Person muss sich für die Einhaltung der Regelungen des Konzeptes verantwortlich erklären.

Mit diesen Regelungen ist kein geringer Aufwand für unsere Chöre verbunden. In der Regel wird ein Chor nicht gemeinsam proben können, sondern nur in einzelnen Chorgruppen. Aber dennoch freuen wir uns, dass Chorproben nun zumindest in dieser Weise wieder möglich sind. Allen, die daran mitwirken, dass dies vor Ort verwirklicht werden kann, gilt unser großer Dank!

Mit herzlichen Grüßen

+ 

Dr. Gerhard Schneider
Weihbischof



Walter Hirt
Diözesanmusikdirektor



Vorlage Hygienekonzept für Chorproben

1. Was ist vor der Aufnahme der Proben zu klären:

Name des Chores	
Raum	
ggf. Genehmigung zur Sondernutzung eines Raumes	
Raumhöhe	
verfügbare Fläche	
dadurch mögliche Gruppengröße	
Probenzeit und -dauer	
Möglichkeit zur Handdesinfektion	
Lüftungsmöglichkeit	
Zuständig für Anwesenheitsliste	
Name, Datum und Unterschrift der/des Hygieneverantwortlichen	

2. Voraussetzungen:

- Geltende Verordnungen des Landkreises/der Kommune müssen eingehalten werden.
- Die Chorleitung und der Rechtsträger des Chors (z.B. Kirchengemeinde, Verein etc.) tragen die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung und Kontrolle und ggf. Kontakt zu den einschlägigen Behörden.
- Es ist mindestens ein/e Hygieneverantwortliche/r zu bestimmen, der/die auf die korrekte Durchführung vor, während und nach der Probe achtet.
- Hygienehinweise sind allen Sänger/innen im Vorfeld oder spätestens zu Beginn der Probe mitzuteilen.

- Es ist notwendig, beim Wiedereinstieg in den Probenbetrieb von allen Beteiligten eine Bestätigung über die Einhaltung der Corona-Hygienemaßnahmen einzufordern. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme notwendig (vgl. Formular am Ende).

Die Teilnehmer/innen sind bei jeder Probe zu protokollieren (Anwesenheitslisten).

- An den Eingängen und in den sanitären Anlagen sind Hinweisschilder zu den Hygienestandards anzubringen.
- Die Gesamtdauer der Probe sollte nicht mehr als 60 Minuten betragen.
- Chorleiter/innen und sonstige Verantwortliche sollten über Ansteckungsrisiken und mögliche Symptome informiert sein.

3. Regeln und Maßnahmen:

Handhygiene:

- Vor der Probe muss eine Händedesinfektion (30 Sekunden lang) stattfinden.
- Alternativ: Hände gründlich mind. 20-30 Sekunden lang mit Wasser und Flüssigseife waschen.
- Zum Abtrocknen sind Einmalhandtücher bereitzustellen.
- Hände sind vom Gesicht fernzuhalten.
- Türklinken und Fahrstuhlknöpfe wenn möglich nicht mit der Hand anfassen, sondern ggf. den Ellenbogen benutzen!

Hustenetikette:

- Beim Husten und Niesen ist größtmöglicher Abstand zu wahren, sich möglichst wegzudrehen und in die Armbeuge/ein Papiertaschentuch zu husten und zu niesen, das danach entsorgt wird.
- Nach dem Naseputzen/Niesen/Husten sind gründlich die Hände zu desinfizieren oder zu waschen.

Beteiligte protokollieren:

- In jeder Probe/Zusammenkunft werden die Namen (Adresse/Telefon/E-Mail) und die Sitzposition aller Anwesenden protokolliert, um ggf. spätere Infektionsketten nachzuverfolgen. Ein/e Protokollführer/in ist verbindlich festzulegen.
- Diese Liste ist einen Monat ausschließlich zur Nachverfolgung möglicher Infektionen aufzubewahren. Sie wird in einem geschlossenen Schrank aufbewahrt und nach Ablauf der Frist nach geltenden Datenschutzrichtlinien (KDG) vernichtet. Die Chorsänger/innen werden in geeigneter Weise darauf hingewiesen, dass die Daten im Bedarfsfall der Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden.

Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung:

- Ist von allen Beteiligten (ab 6 Jahren) mitzubringen und in (längeren) Singpausen sowie vor und nach der Probe zu tragen.

- Einmalmasken sollten für diejenigen Sänger/innen zur Verfügung stehen, die ihre Mund-Nasen-Bedeckung vergessen haben.
- Eine Entsorgung von Einmalmasken in den normalen Abfall soll nicht erfolgen. Entweder wird ein Sonderabfallbehälter gestellt oder die Nutzer/innen nehmen die Einmalmasken in einem Plastikbeutel wieder mit.

Abstandsregeln:

- Ein Mindestabstand von 3 m zu allen Personen in alle Richtungen ist beim Singen sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien strikt einzuhalten (Stühle dementsprechend aufstellen oder Stehflächen im Abstand markieren, vor Ort geltende zusätzliche Vorschriften beachten).
- Der Abstand zwischen Chorleiter/innen und den Chorsängern/innen muss wenigstens 4 m betragen.
- Wenn möglich geben Markierungen auf dem Boden/an den Wänden Laufwege vor, um Kontakt auch in engen Fluren und in sanitären Anlagen zu vermeiden.
- Die Abstandsregeln sind auch auf dem Weg zum Probenplatz und in Pausen zu beachten.
- Die Chormitglieder werden ausdrücklich auf die Einhaltung der geltenden Kontaktbeschränkungen auch vor und nach der Probe hingewiesen.
- Zu- und Ausgänge und die Wege dorthin sind, wenn irgend möglich, voneinander zu trennen.
- Finden mehrere Veranstaltungen im gleichen Gebäude statt, ist darauf zu achten, dass Kontakte zwischen den Gruppen unbedingt vermieden werden. Ggf. sind mehrere Zugangs-/Ausgangsbereiche für diese Gruppen zu bestimmen, idealerweise als „Einbahnstraßenregelung“ durch getrennten Eingang/Ausgang.

Proben im Freien:

- Generell ist das Proben unter freiem Himmel unter Einhaltung der Abstandsregeln zu bevorzugen, wenn die Witterung es zulässt und ein geeigneter Platz zur Verfügung steht.
- Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Freien zu beachten.
- Ansammlungen von Zuschauern sind zu unterbinden.

Raumgröße:

- Die Räumlichkeiten müssen groß genug sein, sodass die Abstandsregeln eingehalten werden können (Anhaltspunkt pro Person ca. 9 qm).
- Die Raumhöhe muss mindestens 3,5 m betragen.
- Es sollte möglichst mit festen Gruppen immer in den gleichen Räumen geprobt werden.
- Aufgrund dieser Vorgaben bilden vor allem Kirchen – sofern nicht nur die Chor-Empore, sondern der gesamte Raum zur Verfügung steht – eine gute Option als Probenraum (vorbehaltlich der Zustimmung durch den jeweils verantwortlichen Pfarrer).

Lüftung:

- Nach spätestens 30 Minuten sollte für 5 Minuten eine intensive Stoß- oder Querlüftung (waagrecht geöffnete, gegenüberliegende Fenster/Türen) erfolgen. Ideal ist eine durchgehende Belüftung.
- Bei Einsatz einer Klimaanlage muss vorher mit dem Hersteller deren Funktion im Hinblick auf eine Aerosolanreicherung oder -verminderung abgeklärt werden.

Rhythmisierung:

- Sollten mehrere Chorgruppen nacheinander proben, so ist zwischen den Proben eine Pause von mindestens 15 Minuten einzuplanen, um Kontakte zwischen den Sängern/innen zu vermeiden und eine ausreichende Belüftung zu gewährleisten.

Umgang mit Instrumenten und Noten:

- Alle Gegenstände (z.B. Noten, Notenmappen, Bleistifte) sind personenbezogen zu verwenden und von den Teilnehmenden selbst mitzubringen.
- Wenn dies nicht möglich ist, muss eine gründliche Reinigung oder Desinfektion nach der Nutzung erfolgen.
- Die Tastatur des Probeninstrumentes ist, wenn ein Nutzerwechsel innerhalb von 72 Stunden stattfindet, materialverträglich entsprechend zu reinigen.

Trinken:

- Trinkbehältnisse müssen von den Teilnehmern selbst mitgebracht werden und dürfen nicht gemeinsam genutzt werden.

Reinigung:

- Es wird davon ausgegangen, dass die Kirchengemeinden für die notwendige, regelmäßige Reinigung ihrer Gemeinderäume und Kirchen sowie deren sanitären Einrichtungen sorgen.

Umgang mit Risikogruppen:

- Personen, die einer Risikogruppe¹ angehören, müssen auf die möglichen Gefahren durch die Teilnahme an Chorproben hingewiesen werden.
- Nehmen Personen einer Risikogruppe nach chorseitig erfolgter Belehrung dennoch freiwillig an Chorproben teil, so handeln sie vollumfänglich in eigener Verantwortung und Haftung.

Ausschluss von der Chorprobe:

- Personen, die
 - positiv getestet oder als positiv eingestuft gelten,
 - in Quarantäne sein müssen,
 - Symptome von Covid 19 zeigendürfen grundsätzlich nicht an der Probe teilnehmen.

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

4. Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen:

- Zeigen Sänger/innen Anzeichen einer Atemwegserkrankung bzw. anderer Symptome von Covid 19, sind sie von der Probe umgehend auszuschließen.
- Sollten Teilnehmer/innen einer Probe im Nachhinein positiv getestet werden, sind die Protokollisten vom Chorleiter/in bzw. dem Chorvorstand dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhändigen.

Einwilligung zur Teilnahme an Proben in Zeiten der COVID-19-Pandemie

Hiermit bestätige ich Name _____,
dass ich mit der Teilnahme (meines Kindes _____) an den Proben
und Auftritten des Chores (Name, Ort)

in Zeiten der Corona-Pandemie auf eigenes Risiko einverstanden bin.

Ich habe die vom Chor getroffenen Schutzmaßnahmen zur Kenntnis
genommen. Die vorgeschriebenen persönlichen Hygienemaßnahmen
entsprechend des Konzeptes vom _____ werde ich
nach bestem Wissen und Gewissen befolgen.

Datum

Unterschrift

Wiedereinstieg Ehrenamtliches Engagement

Hinweise zur Begleitung und Unterstützung von ehrenamtlich Engagierten

Viele ehrenamtliche Dienste konnten in den letzten Wochen und Monaten gar nicht oder nur eingeschränkt ausgeübt werden. Jetzt jedoch wollen ehrenamtlich Engagierte wieder „starten“ und freuen sich auf den Wiedereinstieg.

Angesichts vielfältiger Anfragen, ein paar grundlegende Empfehlungen.

Aufgrund der aktuellen Lockerungen kann das Ehrenamt grundsätzlich wieder aufgenommen werden – vorausgesetzt es liegen keine Einschränkungen (z.B. Risikogruppe) oder besondere Vorgaben der jeweiligen Träger und Einrichtungen vor.

Für die einzelnen vielfältigen Bereiche, in denen das kirchliche Ehrenamt ausgeübt wird (z.B. Caritas, Kirchenmusik, Jugendarbeit, Liturgie, etc.), liegen bereits konkrete Handlungsempfehlungen und Richtlinien vor bzw. diese werden in Kürze verschickt. Diese gilt es gesondert zu beachten.

Ein paar grundsätzliche Empfehlungen:

- **Achtsam sein!**
Hygiene- und Abstandsregeln müssen bei jedem ehrenamtlichen Einsatz beachtet werden.
- **Beachten örtlicher Vorgaben!**
Die besonderen Richtlinien und Vorgaben der jeweiligen örtlichen Einrichtungen, Organisationen und Träger gilt es jeweils einzuhalten.
- **Risikogruppen schützen!**
Besonders die Risikogruppen sollten in den Blick genommen und über die Gefahren und das mögliche Infektionsrisiko informiert werden. Wen möglich kann sich dieser Personenkreis in Angebote einbringen, wo besondere Schutzvorkehrungen getroffen werden.
- **Überblick schaffen!**
Den gesamten Bereich des Ehrenamtes „durchscannen“ und ab-

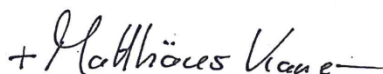
klären, wo besondere Vorsichtsmaßnahmen getroffen und Ehrenamtliche geschützt und explizit begleitet werden müssen.

- **Begleitung der ehrenamtlich Engagierten!**
Gerade auch in diesen Zeiten ist es notwendig, die vielen Ehrenamtlichen zu begleiten, zu informieren und Sicherheit zu bieten.
- **Überprüfen was unbedingt notwendig ist!**
Veranstaltungen, Konferenzen, Sitzungen, etc. mit Ehrenamtlichen können in dringenden Angelegenheiten als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden. Sollte dies erforderlich sein, sind die Kriterien wie Raumgröße und Raumbeschaffenheit, auf die Personenzahl und die Zeitdauer der Zusammenkunft zu überprüfen. Dabei gilt die entsprechenden Abstandsregeln einzuhalten.
- **Abwarten bei größeren Veranstaltungen!**
Veranstaltungen mit einem größeren Kreis, wie Dankeschön-Veranstaltungen, Grill- und Gartenfeste für Ehrenamtliche sollten noch nicht durchgeführt werden. Die Entwicklungen der Infektionszahlen, nach einer vollständigen Lockerung des öffentlichen Lebens sind abzuwarten.
- **Online-Formate nutzen!**
Bei Qualifizierungs- und Vorbereitungsmaßnahmen für Ehrenamtliche können – je nach technischer Voraussetzungen – E-Learning Formate angeboten und genutzt werden. Ebenso können Videokonferenzen hilfreich sein beim Vermitteln von Informationen/Wissen
- **Wertschätzen und Unterstützen!**
Ehrenamtliche – nicht nur die, die ihr Engagement jetzt wieder aufnehmen – sind darin zu unterstützen, dass Ihr Einsatz und ihr Dienst gut gelingen kann. Dazu gehören die Sorge für gute Rahmenbedingungen und Hygienestandards, Weitergabe von wichtigen Informationen, seelsorgerliche Begleitung und wertschätzende Maßnahmen.

Was wäre die Kirche, was wäre die Zivilgesellschaft ohne das ehrenamtliche Engagement so vieler Frauen, Männer, Kinder und Jugendlicher – gerade auch in diesen herausfordernden Zeiten.

Ein ganz besonderer Dank all denen, die sich für und mit anderen für ein gutes Miteinander einsetzen und sich um das Wohl des Nächsten sorgen und kümmern.

Und ein ganz besonderer Dank allen hauptberuflichen Kolleginnen und Kollegen, die sie dabei unterstützen, begleiten und bestärken. Wir wünschen allen, dass sie gesund bleiben und mit Freude und Kreativität Neues wagen und ausprobieren.



Matthäus Karrer
Weihbischof



Gabriele Denner
Referentin Fachbereich Ehrenamt



**Aktion Hoffnung
Rottenburg-Stuttgart e.V.**

Jahnstraße 30
D - 70597 Stuttgart
Fon: 0711 9791 4520
Fax: 0711 9791 4529
Mail: info@aktion-hoffnung.org
Internet: www.aktion-hoffnung.org

Pressemitteilung vom 28.05.2020:

Aktion Hoffnung bietet Reinigungstücher für Vasa Sacra an

Projekt mit langzeitarbeitslosen Menschen in Albstadt startet Produktion

Die Aktion Hoffnung bietet ab sofort Baumwolltücher an, welche für die seit Anfang Mai vorgeschriebene Reinigung von Kelchen, Hostienschalen und anderen liturgischen Gegenständen geeignet sind und dementsprechend verwendet werden können. Die Tücher werden in der SECONTIQUE Nähwerkstatt in Albstadt hergestellt, in der Menschen aus der Langzeitarbeitslosigkeit an eine Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt herangeführt werden.

In einer Anordnung der Diözese vom 30.04.2020 wurde darauf hingewiesen, dass für die Reinigung von Vasa Sacra weiche Baumwollstoffe zu verwenden sind. Diese können zum Selbstkostenpreis bei der SECONTIQUE Albstadt bestellt werden.

Folgende Preisstaffelung ist vorgesehen:

- Stückpreis: 2,30 €
- Ab 20 Stück: 2,20 €
- Ab 50 Stück: 2,10 €
- Ab 100 Stück: 2,00 €

Weitere Informationen und Bestellungen:

SECONTIQUE Albstadt

Frau Theresa Schweizer

albstadt@secontique.de

07431 893 49 20

**Verantwortlich: Anton Vaas, Vorstand
Pressekontakt: Jochen Mack (0160 966 899 56)**

Die Aktion Hoffnung ist eine kirchliche Hilfsorganisation der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Seit mehr als 50 Jahren unterstützen wir durch finanzielle Hilfen Partnerschaftsprojekte und Bildungsvorhaben in aller Welt. Zur Finanzierung unserer Arbeit sammeln wir gebrauchte Textilien und vermarkten diese im Großhandel nach den im Dachverband FairWertung geltenden Kriterien sowie im Einzelhandel unter dem Label SECONTIQUE. Als eine der größten katholischen Sammelorganisationen in Deutschland übernehmen wir eine Vorreiterrolle in der ethischen Ausrichtung unserer Sammelaktivitäten.